

Merkblatt für Lehrende zu urheberrechtlichen Aspekten von Dateien in der Lernplattform Moodle der Frankfurt University of Applied Sciences (Stand 12. Okt. 2017)

Vorbemerkungen zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz / UrhG)

Gegenstand des UrhG:

Mit dem Urheberrechtsgesetz wird geistiges Eigentum (z.B. Sprach- oder Schriftwerke, Werke der Musik und der bildenden Künste, Fotografien und Filmwerke, Darstellung wissenschaftlicher Art wie Skizzen, Tabellen, Karten oder Schaubilder, Übersetzungen, Computerprogramme) und dessen Verwertung geschützt. Das Urheberrechtsgesetz schützt die Rechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten (Herausgeber wiss. Ausgaben, Filmproduzenten, Rundfunkanstalten etc.).

Unter das UrhG fallen auch wissenschaftliche Werke in ihrer konkreten körperlichen Fixierung. Gerade im wissenschaftlichen Bereich erstreckt sich der Schutz jedoch in der Regel nicht auf die dem Werk zugrunde liegende wissenschaftliche Aussage oder Idee, sondern auf die konkrete Ausformung der Aussage oder Idee. Andere Wissenschaftler dürfen dieselbe Idee oder Aussage anderes darstellen, sie dürfen aber nicht Ihre Version der Darstellung kopieren. Wenn aber die Darstellung keine individuellen Züge des Autors zeigt und nur durch den Gegenstand vorgegeben ist, wird die Darstellung nicht durch das Urheberrecht geschützt. (Wissenschaftliche Erkenntnisse als solche können aber in anderer Weise rechtlich geschützt oder schützbar sein, z.B. als patentierbare Erfindung.)

Ziel des UrhG:

Das Urheberrechtsgesetz versucht u.a. den Interessensausgleich zwischen den Verwertungsinteressen des Urhebers und den Nutzungsinteressen der Öffentlichkeit. Im Grundsatz hat der Urheber das alleinige Verwertungsrecht und die Nutzung der Werke durch Andere bedarf der Zustimmung des Urhebers. Beim Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz sind zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Sanktionen möglich.

Das Urheberrecht bietet aber auch Ausnahmen, bei denen Sie geschützte Werke Anderer nutzen dürfen, ohne die Zustimmung der Urheber oder anderer Rechteinhaber zu benötigen.

Wenn Sie Dateien für Ihre Studierenden in Moodle einstellen, die Werke beinhalten, die Sie nicht selbst erstellt haben (z.B. eingescannte Artikel, Passagen aus Lehrbüchern, Bilder) oder die Sie zwar selbst erstellt, deren Rechte Sie aber (z.B. an einen Verlag) übertragen haben, kann dies abhängig davon, in welchem Umfang die Rechte übertragen worden sind, dazu führen, dass Sie die Zustimmung der Rechteinhaber benötigen. Unter das Urheberrecht fallen Handlungen wie zum Beispiel die Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Genau dies geschieht regelmäßig beim E-Learning an Hochschulen. Die folgende Aufstellung soll Ihnen eine Orientierungshilfe geben, unter welchen Bedingungen Sie Dateien über Moodle anbieten können, ohne die Rechte anderer zu verletzen.

1. Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers - Regelung über eine Lizenz

Der Urheber kann der Nutzung seines Werks durch Dritte zustimmen. Dies geschieht in der Regel auf einer vertraglichen (mündlichen oder - auch zu Ihrer persönlichen Absicherung - besser schriftlichen) Basis. In der Praxis erfolgt dies häufig durch

- eine individuelle Lizenzvereinbarung oder
- eine Lizenzvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. über eine Creative Commons Lizenz, siehe auch <http://de.creativecommons.org>)

Entsprechend dem Umfang der Übertragung der Rechte dürfen Sie das Werk veröffentlichen. D. h., Sie können es innerhalb eines Kurses der Lernplattform Moodle veröffentlichen, wenn das Recht dazu übertragen worden ist. Da Inhalte aus Moodle von den Kursteilnehmer/innen grundsätzlich auch heruntergeladen werden können, müssen die Ihnen übertragenen Rechte am Werk diese Möglichkeit mit einschließen.

2. Gemeinfreie Werke und vom Urheberschutz ausgenommene Werke

Gemeinfreie Werke können frei verwendet werden, ohne dass Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden können. Gemeinfreie Werke sind z.B.:

- Werke, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Wenn der Urheber des Werks bereits 70 Jahre verstorben ist, sind die Werke gemeinfrei. Eine zustimmungsfreie Verwertung ist dann möglich. Ist jedoch eine Bearbeitung (Ergänzung oder Veränderung des gemeinfreien Werkes erfolgt, so kann diese Werkbearbeitung wiederum urheberrechtlich geschützt sein, wenn diese für sich betrachtet die nötige Schöpfungshöhe erreicht. Hier müsste ggf. geklärt werden, ob auch die 70-Jahresfrist der Werkbearbeitung abgelaufen ist, damit auch dieses als gemeinfrei angesehen werden kann.

Vorsicht: Ein Verlag hat ein Urheberrecht auf die Layout-Gestaltung z.B. einer Goethe Gesamtausgabe. Wenn Sie Buchseiten kopieren, verletzen Sie nicht ein Urheberrecht von Goethe – er ist länger als 70 Jahre tot – aber Sie verletzen das Urheberrecht des Verlages am Layout, wenn das Erscheinen der Ausgabe weniger als 25 Jahre zurück liegt. Wenn Sie alte Werke aus neuen Ausgaben nutzen, müssen Sie sich an die Grenzen der Ausnahmen halten.)

Vom Urheberschutz ausgenommene Werke können ebenfalls frei verwendet werden. Vom Urheberschutz ausgenommene Werke sind z.B.:

- amtliche Werke wie Gesetzestexte, Verordnungen

Eindeutig gemeinfreie Werke oder vom Urheberschutz ausgenommene Werke können ohne Bedenken und Einschränkungen digital über Moodle Studierenden zum Herunterladen angeboten werden.

3. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

Die vorstehend unter Punkt 1 und 2 genannten Fälle werden i.d.R. nur sehr selten zutreffen. Häufiger kann man sich im Hochschulkontext auf der Grundlage des § 52a UrhG auf die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung berufen, wenn Werke Dritter ohne Zustimmung des Urhebers in einen Moodlekurs eingestellt werden sollen.

Im Rahmen der Regelung des § 52a UrhG dürfen Sie unter folgenden Bedingungen zustimmungsfrei fremde Werke oder eigene Werke, an denen Sie bereits die Rechte übertragen¹ haben, als digitale Dokumente im Hochschulunterricht einsetzen:

¹ Wenn Sie als Urheber die Rechte an dem Werk übertragen, können Sie sich auch gegenüber einem ausschließlichen Nutzungsberechtigten die (positive) Selbstnutzung vorbehalten. Haben Sie dies bei der Übertragung Ihrer Rechte gemacht, können Sie sich direkt auf Ihr Urheberrecht berufen und müssen nicht auf die Regelung des § 52 a UrhG zurückgreifen, um Ihre eigenen Werke in einem Moodlekurs einstellen zu dürfen.

- Das Material wird zur Veranschaulichung im Unterricht benötigt. Dies ist ein enger Zweckbezug. Für weiterführende Literatur, die nicht direkt in der Unterrichtseinheit zur Anwendung kommt, kann die Regelung also nicht in Anspruch genommen werden
- es werden nur kleine Teile eines Werkes (maximal 12 % und nicht mehr als 100 Seiten)², Werke geringen Umfangs (z.B. Bilder) oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht,
- die Materialien dürfen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmer/innen/n zugänglich gemacht werden,

Dies kann in Moodle durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

- o Durch einen Zugangsschlüssel, den Dozent/inn/en über die Einschreibemethode „Selbsteinschreibung“ eines jeden Moodle-Kurses selbst verwalten:
<https://docs.moodle.org/33/de/Selbsteinschreibung>
 - o Indem der Zugangsschlüssel den Studierenden am besten persönlich in der begleitenden Lehrveranstaltung mitgeteilt wird.
 - o Der Zugangsschlüssel eines Moodle-Kurses kann auch nach einem für die Anmeldung der Studierenden angemessenen Zeitraum wieder geändert werden. Dann kann sich, sollte der Zugangsschlüssel zirkulieren, niemand Drittes damit anmelden. Die Studierenden, die sich bereits in den Moodle-Kurs eingeschrieben haben, sind davon nicht betroffen.
 - o Die Teilnehmerliste „Eingeschriebene Nutzer/innen“ des Kurses gibt jederzeit einen Überblick über die Teilnehmer/innen des Moodle-Kurses. Unbekannte Personen können so kontaktiert werden, bzw. bei eindeutiger Nichtzugehörigkeit aus dem Kurs ausgetragen werden.
 - o Eine 100%ige Kontrolle über die Teilnehmer eines Moodle-Kurses lässt sich auch erreichen, wenn der Zugangsschlüssel niemanden mitgeteilt wird und die Studierenden an Hand einer Teilnehmerliste manuell über den Button „Nutzer/innen einschreiben“ in den Kurs eingetragen werden.
- der Zugriff auf die Materialien ist grundsätzlich auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung zu beschränken,
 - es dürfen keine kommerziellen Zwecke mit dem Angebot verfolgt werden

Das Öffentlich-Zugänglichmachen ist nicht zu dem jeweiligen Zweck im Sinne von § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG geboten und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet³.

Die Regelung des § 52 a UrhG war bis zum 31.12.2014 befristet. Am 5.12.2014 wurde die in § 137 k UrhG geregelte Befristung des § 52 a UrhG bis zum 31.12.2014 aufgehoben und § 52a UrhG endgültig entfristet.⁴

² Vgl. [BGH, Urteil vom 28. November 2013, Az: I ZR 76/12](#)

³ Vgl. [BGH, Urteil vom 28. November 2013, Az: I ZR 76/12](#)

Gemäß § 52 a Abs. 4 S. 1 UrhG ist für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Bundesländer und Verwertungsgesellschaften regelten dies in der Vergangenheit über eine pauschale Vergütung. Die aktuelle Rechtsprechung hält allerdings eine nutzungsgenaue Abrechnung (Einzelerfassung) für sachgerecht und vom Aufwand her vertretbar. Die Kultusministerkonferenz der Länder, die Hochschulrektorenkonferenz und die Verwertungsgesellschaft Wort haben sich darauf verständigt, die pauschale Abgeltung der Ansprüche der VG Wort für die gemäß § 52 a UrhG gesetzlich erlaubten Intranetnutzungen an öffentlichen Hochschulen zunächst **bis zum 30. September 2017** fortzuführen, so dass bis dahin noch keine Einzelerfassung der Nutzungen nach § 52a UrhG durch die Hochschulen vorzunehmen ist.⁵

Update: Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 30.06.2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)⁶ beschlossen. Die Vielzahl bisheriger, kleinteiliger Erlaubnistatbestände zugunsten von Unterricht und Wissenschaft (u.a. auch der § 52a UrhG) werden durch neue §§ 60a bis 60h UrhWissG abgelöst und präzisiert, der Umfang erlaubter Nutzungen teilweise erweitert. Das Gesetz **wird zum 1. März 2018** in Kraft treten.

4. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Eine weitere Erlaubnis des Urheberrechts ist das Recht, andere Werke ganz oder teilweise zitieren zu dürfen. Ein Werk darf ohne Einwilligung und Vergütung zitiert werden, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Der Schwerpunkt muss die eigene Konzeption des Materials sein. Die Nutzung fremder Werke darf dann zur Verdeutlichung des eigenen Konzeptes verwendet werden. Außerdem müssen die fremden Werke im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses, also der wissenschaftlichen Aufarbeitung einer Fachfrage verwendet werden. Die jeweilige Quellenangabe muss den Namen des Urhebers und die Quelle beinhalten. Schließlich dürfen fremde Werke nur in dem Umfang zitiert werden, der für die Darstellung wirklich notwendig ist. Eine Verwendung von Bildern ohne inhaltliche Notwendigkeit, allein zum Zweck der Verschönerung, ist nicht erlaubt, weil der wissenschaftliche Inhalt auch ohne diese Bilder dargestellt werden kann.

5. Was ist sonst noch zu beachten?

- Folgendes Material dürfen Sie nie ohne schriftliche Einwilligung des Rechtsinhabers verwenden: Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen („Schulbücher“) und Kinofilme, die jünger als zwei Jahre sind (ab Kinostart).
 - Bei der Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen ist neben der Einwilligung des Fotografen auch die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen, wenn die abgebildeten Personen als Individuen dargestellt werden. In diesen Fällen ist das Handeln der Individuen die Aussage des Bildes. Wenn dagegen bei der Abbildung eines öffentlichen Platzes zufällig Personen auf dem Bild erscheinen, geht es nicht um die Personen. Deren Einwilligung ist dann nicht erforderlich.
 - Beim Zitieren eines Werkes sind Kürzungen oder sonstige Änderungen des zitierten Werks zu kennzeichnen.
- Neben dem Urheberrecht sind weitere Rechte, wie z. B. das Markenrecht zu beachten. Bei der Verwendung von Wort- und/oder Bildmarken ist daher zu beachten, ob Sie diese zu dem von Ihnen vorgesehenen Zweck verwenden dürfen oder nicht.

⁴ Vgl. [Zehntes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtes vom 05.12.2014](#)

⁵ Vgl. [Presseinformation der VG WORT vom 23. Dez. 2016](#)

⁶ Vgl. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/810/81080.html>

Literatur:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Quelle: <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>

Mommers, Ch. (2010). Achtung Urheberrecht - Strafbare Rechtsverletzungen im Hochschulalltag vermeiden. DFN-Infobrief Recht, Sep. 2010, S. 7-8.

Quelle: http://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/DFN_Infobrief_09_10.pdf

Bröckers, S. (2009). Gedanken sind frei – Sprachwerke nicht immer. DFN-Infobrief Recht, Mai 2009, S. 2-4.

Quelle: http://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/07-09/DFN_Infobrief_05_09.pdf

Institut für Urheber- und Medienrecht: Bundesrat billigt Verlängerung des § 52 a UrhG

Quelle: <http://www.urheberrecht.org/news/4830>, 17.12.2012

Kreutzer, T. (2009). Rechtsfragen bei E-Learning. Quelle: http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf

Vedder, M. (2004). Multimediarecht für die Hochschulpraxis (zweite erweiterte Auflage). Hagen: Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW (CeC).

Quelle: <https://eldorado.uni-dortmund.de/bitstream/2003/21358/1/veddern.pdf>

Urteil des BGH vom 20.3.2013, I ZR 84/11. Quelle: <https://openjur.de/u/641887.html>

Pressemeldung der Kultusministerkonferenz der Länder vom 08. Dez. 2015:

Verständigung zu Intranetnutzungen an Hochschulen.

Quelle: <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/verstaendigung-zu-intranetnutzungen-an-hochschulen.html>